

# **Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2008<sup>1</sup>**

## **I. Vorbemerkungen**

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates stehen in einem **ständigen, konstruktiven Dialog mit der Sicherheitsexekutive** und trachten danach - entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – möglichst viele Probleme in direktem Weg zu beheben.

Die Anregungen der Kommissionen sind getragen von einem **großen Respekt vor den herausfordernden Aufgaben der Polizei und den Sicherheitsbehörden**. Sie übersehen dabei auch nicht, dass die Polizei schwierige Situationen zu bewältigen hat, die mitunter im Vorfeld durch Fehlleistungen seitens der Behörden verursacht wurden.

In diesem Zusammenhang wird die **Bearbeitung von existentiellen Entscheidungen**, bei denen komplexe Abwägungsentscheidungen im Lichte grundrechtlicher Verbürgungen (insb. Art 3 und 8 EMRK) zu treffen sind - wie z.B. Ausweisungen, Abschiebungen, Aufenthaltsverboten, udgl. - **durch rechtliches Laienpersonal** als strukturelles Defizit wahrgenommen. Dasselbe trifft auf asylrechtliche Ausweisungen und die Gewährung von Asyl zu.

Die von der Sicherheitsexekutive wahrzunehmenden Aufgaben sind selbst bei idealen Rahmenbedingungen äußerst anspruchsvoll und belastend. Die notwendige Ausbildung, personelle Ausstattung, infrastrukturelle Qualität (Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Fahrzeuge, Diensträume) ist damit die **Basis für menschenrechtskonforme Leistungen**. Die entsprechende Ausstattung hängt eng mit den eingesetzten Mitteln zusammen, zumal menschenrechtliche Einbußen aus **finanziellen Gründen** nicht hingenommen werden können, ist besonders darauf zu verweisen, dass nicht nur das BM.I, sondern auch die für die Finanzgebarung und die mit der staatlichen Gesamtverantwortung betrauten Organe in die Pflicht genommen sind. Konkrete Beispiele für **ressortübergreifende Verantwortung** sind die dienstrechtlichen Fragen in Bezug auf medizinisches Hilfspersonal im PAZ (Sanitäter/innen), Einweisungen nach dem UbG und die Verfügbarkeit von im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten (Sprengelärzten, Polizeiärzten), die Finanzierung von höchst renovierungsbedürftigen Anlagen (PAZ Linz).

In der Gesamtorganisation erfordert die Lösung von herausfordernden Aufgaben **Führungsverantwortung, eine Kultur des Respekts und der professionellen Weiterentwicklung**. Das Projekt Polizei.Macht.Menschen.Rechte ist diesbezüglich positiv hervorzuheben. Ausbaufähig sind jedoch die Ansätze einer **psychologischen Betreuung und Supervision für Beamt/inn/e/n**. Im Hinblick auf die zuvor angesprochenen finanziellen Mittel ist besonders darauf hinzuweisen, dass prophylaktische Maßnahmen bei weitem kostenschonender sind als Akutbehandlungen und langwierige Nachbehandlungen. Zu denken ist vor allem an Fehlleistungen gegenüber Parteien, die durch nicht verarbeitete Erlebnisse mitverursacht sind und Burn-Out-Erscheinungen, die bis hin zur Arbeitsunfähigkeit gehen können.

---

<sup>1</sup> Zusammengestellt aus den insgesamt 24 Quartalsberichten der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, redigiert von Univ. Ass. Dr. Reinhard Klaushofer, Leiter der Kms. OLG Linz.

## II. Zusammenfassung

Der Gemeinsame Jahresbericht 2008 der Kommissionen wird an Hand der Quartalsberichte (QB) der Kommissionen erstellt. Die QB wiederum sind die komprimierten Darstellungen der Einzelberichte, die zu jedem Besuch einer Kommission erstattet werden. Die Auszüge aus den jeweiligen QB sind im Jahresbericht gerahmt dargestellt. Der Jahresbericht gibt insofern die **positiven und negativen Spitzen** der Beobachtungen der Kommissionen wieder und ist vor diesem Hintergrund zu verstehen. Viele Schwierigkeiten, die im Jahr 2008 bei Einzelbesuchen aufgedeckt und häufig sehr rasch gelöst wurden, haben daher auch keinen Eingang gefunden. In der Gesamtbilanz sind aber die auf den unteren Ebenen herbeigeführten Veränderungen nicht hoch genug zu bewerten.

Die folgenden strukturellen Probleme waren für die Kommissionen im Jahr 2008 besonders bedeutsam. Welche Nachteile daraus resultieren, kann der Zusammenstellung aus den Berichten der Kommissionen entnommen werden.

- Die **allgemeinen Haftbedingungen in den PAZ sind restriktiver gestaltet** als die Straf- und Untersuchungshaft, obwohl die Schubhaft keine Strafe darstellt. Die vielfachen Einschränkungen der persönlichen Freiheit in der Schubhaft sind daher **unverhältnismäßig**.
- Erhebliche Verbesserungspotentiale wurden in **Personalbelangen** ausgemacht. Problematisch sind vor allem:
  - die **mangelnde fachliche Ausbildung** des Personals im PAZ, was aber den Einsatz vieler Beamt/inn/e/n im PAZ nicht schmälern sollte;
  - nicht genügend **weibliche Beamte** im Einsatz, zumindest ist ihre Allokation mangelhaft;
  - **Supervision** für Beamt/inn/e/n wäre in vielen Bereichen dringend nötig.
- Die **medizinische**, einschließlich der **psychologischen Betreuung** in den PAZ sollte weiter ausgebaut werden. Probleme bestehen in folgenden Bereichen:
  - Beurteilung der Haftfähigkeit von psychisch beeinträchtigten Menschen und die Verwendung von Sicherungszellen für solche Personen;
  - Gehaltsschema für Polizei-Amtsärzte: dieses scheint derzeit nicht geeignet, um gut qualifiziertes Personal für diese wichtige Tätigkeit gewinnen zu können;
  - das gilt sinngemäß für das medizinische Hilfspersonal;
  - ein klarer gesetzlicher Rahmen für die Tätigkeit der Polizei-Amtsärzte sollte dringend geschaffen werden.
- Die **Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen** ist nach wie vor unbefriedigend. Eine gleichermaßen schnelle, objektive und vollständige Aufklärung scheint derzeit nicht garantiert. Für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei und den Staat erscheint aber eine transparente und konsequente Untersuchung von behaupteten Fehlleistungen unabdingbar.

### III. Polizeianhaltezentren

Besuche von Polizeianhaltezentren sind der zentrale Arbeitsschwerpunkt der Kommissionen und rufen selbst nach jahrelangen wiederkehrenden Beobachtungen zahlreiche Verbesserungsvorschläge hervor. Das unterstreicht die absolute Notwendigkeit von **permanenten Monitoringeinrichtungen** wie den MRB und seine Kommissionen.

#### a) Rahmenbedingungen

Schubhäftlinge werden aus Sicherheitsgründen zum Zweck der Verbringung ins Ausland angehalten, dennoch sind die **Einschränkungen in der Haft größer als im Straf- oder U-Haft-Vollzug**. Gewisse Verbesserungen können durch die Einrichtung eines **offenen Vollzugs** herbeigeführt werden, was die Kommission Wien 1 im Jahr 2008 stetig für das PAZ Hernalser Gürtel forderte. Die Erfahrungen der Kommission Kärnten-Steiermark zeigen aber auch, dass selbst bei Vorhandensein offener Stationen die **positive Wirkung vermindert werden kann, wenn die übrigen Rahmenbedingungen nicht passen**. In drei QB wiederholte die Kommission ihre Kritik. Beispielsweise führte sie in ihrem ersten QB aus:

Der Status quo im PAZ Klagenfurt hat sich im Berichtszeitraum **nicht verändert**. Die restriktiven **Öffnungszeiten der offenen Station**, die **mangelnde Ausstattung ihrer Einrichtung** (Küche ist mit 1 Wasserkocher, 1 Alutopf und einigen Dessertplastikschüsseln ausgestattet) und die **angespannte Personalsituation** (welche laut Auskunft der PAZ Leitung der Grund für die restriktiven Öffnungszeiten der offenen Station ist) stellen weiterhin die Problemfelder dar.

Zu den erschwerten Haftbedingungen tritt belastend hinzu, dass es an **Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt**. Die Kommission Wien 2 weist in ihrem vierten QB darauf hin, dass Beschäftigungsmöglichkeiten im PAZ nach wie vor sehr limitiert sind.

Darüber hinausgehende Belastungen entstehen für die Betroffenen, weil sie ihre **rechtliche Situation nicht kennen und häufig nicht wissen, wie lange ihr Aufenthalt dauern wird**. Die Kommission Wien 1 weist in ihrem ersten QB zusammenfassend darauf hin, dass:

Die seit Jahren bekannten strukturellen Mängel, vor allem die zu große Einschränkung der Freiheit(en) von Schubhäftlingen haben sich mit einer Ausnahme (etwas gelockerter Vollzug im Einzelzellentrakt) nicht verändert und sind nach wie vor menschenrechtlich bedenklich. Die Einschränkungen der Häftlinge im PAZ Hernals sind generell restriktiver als im Straf- oder U-Haft-Vollzug, was unverhältnismäßig erscheint. Nach wie vor sind Häftlinge über ihre tatsächliche und rechtliche Situation schlecht informiert, die restriktive Besuchsregelung, die auch für NGOs gilt, verstärkt dieses Manko. Als typisch für die Schwierigkeiten, auf die auch kleine Veränderungen oder Verbesserungen im Haftvollzug stoßen, sei das Faktum genannt, dass die Umsetzung einer seit mehreren Monaten existenten neuen Richtlinie zur Hygiene im PAZ Hernals – zumindest vorläufig – am Fehlen von Mitteln scheiterte – es handelt sich um Mittel für die Anschaffung von bestimmten Eimern in Höhe von vielleicht drei- bis maximal vierstelligen euro-Beträgen.

Die Kommission Wien 2 weist in ihrem vierten QB ebenfalls darauf hin, dass „... einige Angehaltene über unzureichende Informationen bezüglich ihres Verfahrensstandes ...“ verfügen. Das bestätigen auch alle anderen Kommissionen, zuletzt die Kommission Wien 1 in ihrem vierten QB.

## b) Medizinische Betreuung

Differenzierte Probleme begegnen bei der medizinischen Betreuung in den PAZ. Von **gravierenden Mängeln** – die sich am Beispiel eines suizidgefährdeten Schubhäftlings äußerst bedenklich veranschaulichten - berichtet etwa die Kommission Kärnten-Steiermark in ihrem vierten QB zum **PAZ Klagenfurt**.

Zum Teil werden bereits **grundlegende Standards vernachlässigt**. So weist die Kommission Wien 3 in ihrem ersten QB bezüglich des PAZ Schwechat auf „teilweise Mängel in der **medizinischen Dokumentation** hin“.

Auf einen solchen grundlegenden Mangel ist auch die Kommission Oberösterreich-Salzburg gestoßen. Gleichzeitig weist sie auf eine **schwelende strukturelle Frage** hin. Bis auf wenige aus der AnhO – die einen Verwaltungsakt in Form einer Verordnung darstellt - erschließbare Pflichten, fehlt es an einem geschlossenen gesetzlichen Pflichtenkatalog für die in den PAZ tätigen Polizeiarzte.

Bedenklich und nach Ansicht der Kommission umfassend klärungsbedürftig ist die **unterlassene Erstversorgung** eines Angehaltenen durch eine Amtsärztin (42. Bericht 2008 – PAZ Linz). In diesem Zusammenhang scheint **generell klärungsbedürftig, welche ärztliche Pflichten Amtsärzte trotz der Ausnahme vom Ärztegesetz treffen** (§ 41 Abs 4 Ärztegesetz).

Erheblicher Verbesserungsbedarf wurde auch in Bezug auf die **ärztliche Behandlung** gesehen. Die Kommission Wien 2 moniert in ihrem ersten QB, dass sie zum wiederholten Male folgende Mängel wahrnimmt:

... (keine Harntests bei Hungerstreikenden, mangelnde Kommunikation zwischen Angehaltenen und Ärzten, die Sprachbarriere, z.T Vorstellungen zum Dialog erst nach Anregung der Kommission...) ...

Die Kommission Wien 2 wiederholte ihre Kritik im zweiten QB und stellte u.a. fest, dass die Angehaltenen mit Tabletten „abgekanzelt“ werden.

Ebenso äußerte die Kommission Kärnten-Steiermark an Hand eines konkreten Falles die Bedenken, ob im PAZ Klagenfurt **eine entsprechende Anamnese, Untersuchung, fachgerechte Abklärung, Kontrolle und nachvollziehbare Dokumentation bestehe** (vierter QB).

### **Die Kommission Wien 3 berichtet in ihrem zweiten QB folgendes:**

Im PAZ Eisenstadt und im PAZ Schwechat wurde bei stichprobenartigen Kontrollen in der medizinischen Dokumentation und von Anamnesebogen festgestellt, dass Probleme hinsichtlich der medizinischen Betreuung zum Teil fortbestehen.

**Gleichfalls wurde die** medizinische Betreuung von Hungerstreikern **kritisiert (vierter QB Wien 2). Die Nichtdurchführung eines Harntests bei einem Hungerstreikenden mit Sichelzellenanämie (PAZ Eisenstadt II) hat die Kommission Wien 3 in ihrem ersten QB beanstandet.**

Wenngleich in den vergangenen Jahren die **psychologisch-psychiatrische Betreuung** verbessert wurde, gab sie Anlass zu Kritik (erster QB Wien 3, betreffend die PAZ Schwechat und St. Pölten; vierter QB Kommission Kärnten-Steiermark). Näher erläuterte die Kommission Wien 3 in ihrem dritten QB:

Zu den immer noch bestehenden Problembereichen zählen die medizinische Betreuung, insbesondere die mangelnde psychiatrische Betreuungsmöglichkeit in den PAZ Schwechat und St.Pölten.

Den problematischen Umgang mit psychisch verletzten Menschen haben sowohl die Fremdenbehörden als auch die als Gutachter tätigen Polizeiarzte in Kombination zu verantworten. Die Fremdenpolizei ist für die Verhängung der Schubhaft und auch ihre Beendigung zuständig und die Polizeiarzte haben die Haftfähigkeit der Menschen zu beurteilen, wenngleich nicht übersehen wird, dass die Letztverantwortung bei der Behörde liegt. Einen alarmierenden Fall schildert die Kommission Wien 2 in einem Dringlichkeitsbericht.

... Darüber hinaus ist der Fall Z. ein weiteres Beispiel für eine mit menschenrechtlichen Standards nicht zu vereinbarende Vollziehung des Fremdenrechts.

Für die Kommission zeigt sich insbesondere wieder, dass der Umgang der Behörden mit psychisch kranken, traumatisierten Personen menschenrechtlich sehr problematisch verläuft. Wie im psychotherapeutischen Gutachten des Landesklinikums Baden ausführlich erläutert wird, leidet Herr Z. an einer schweren, bereits chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung und einer Anpassungsstörung, die vor allem durch staatliche Zwangsmaßnahmen, die in seine Integrität und Autonomie eingreifen wie z.B. Einsperren, Fesseln, zwangsweise Abschiebung, erheblich verschlechtert werden. Insbesondere wird dadurch die ohnehin schon latent vorhandene Suizidgefahr verstärkt. Das Verhalten von Herrn Z., insbesondere die Selbstgefährdung, die klaustrophobischen Anfälle und Selbstmordankündigungen scheinen von den Behörden nicht mit dem vorliegenden ärztlichen Gutachten in Verbindung gebracht worden zu sein. Eine Unterbringung nach dem UbG oder die Belassung im gelinderen Mittel wurde nicht erwogen. Wie im Gutachten prognostiziert, verschlechterte sich sein Zustand durch Einzelhaft, Gewaltanwendung und Trennung von seiner Familie noch weiter. Die Verschlechterung sowie die ursprüngliche Diagnose wurden auch von der Psychiaterin der Kommission bestätigt.

Weiters stellt sich in diesem Fall erneut die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Schubhaft, insb. im Hinblick auf den schlechten gesundheitlichen bzw. psychischen Zustand, vor allem die vorliegende schwere Traumatisierung, sowie im Hinblick auf das Recht auf Familienleben gem. Art. 8 ERMK (Trennung von seiner Familie, die im gelinderen Mittel in der East Traiskirchen verblieb).

Wie die Kommission erfuhr, gab der UVS Niederösterreich mit Bescheid vom 19.09. 2008 der Schubhaftbeschwerde statt (Bescheid liegt der Kommission vor) und entschied, dass die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft in ihrer gesamten Dauer rechtswidrig sei. In der Begründung erläutert der UVS, dass die materiellen Voraussetzungen der Schubhaft im Fall des Beschwerdeführers nicht gegeben waren, da sich Herr Z. während des gesamten Asylverfahrens kooperativ zeigte und auch, nachdem sein Asylantrag als unzulässig zurückgewiesen und seine Ausweisung nach Polen verfügt worden war, weiterhin in der Betreuungsstelle Traiskirchen verblieben war. Er wollte dort die Entscheidung des Asylgerichtshofes über seine Beschwerde (keine aufschiebende Wirkung) abwarten. Der UVS bemängelte daher, dass im Verwaltungsakt der BH

Baden kein Hinweis darauf gefunden werden konnte, dass er versucht hätte sich dem Verfahren zu entziehen oder unterzutauchen. Des Weiteren finde sich darin auch keine nachvollziehbare Begründung weshalb die Trennung des Beschwerdeführers von seiner Familie erforderlich gewesen sei und nicht gelindere Mittel in Betracht gezogen wurden.

Gemäß § 30 AsylG ist bei Opfern von Gewalt der Asylantrag, sofern im Zulassungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Person durch Folter oder ein gleichwertiges Ereignis an einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet, die für ihn die Gefahr eines Dauerschadens oder von Spätfolgen darstellt, nicht abzuweisen. Auch wenn nach der neuen Rechtslage eine Traumatisierung per se einer Zurückweisung und Überstellung in einen anderen Mitgliedsstaat nicht entgegensteht, so ist deren rechtliche Durchsetzbarkeit jedoch vor allem aus menschenrechtlicher Sicht im Hinblick auf Art 3 EMRK zu untersuchen. Wie bereits ausführlich erläutert, würde eine Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung führen und die Suizidgefahr weiter erhöhen.

Aus menschenrechtlicher Perspektive, erscheint daher ein Eintritt Österreichs in das Asylverfahren nach der Souveränitätsklausel gem. § 3 (2) Dublin II- Verordnung geboten. Dies erscheint auch aus humanitären Gründen geboten, als Herr Z. im psychotherapeutischen Gutachten und während des Vollzugs immer wieder erwähnt, keinesfalls nach Polen gehen zu wollen, da er befürchte im polnischen Lager einem seiner Folterer zu begegnen und diese Gefahr nicht a priori ausgeschlossen werden kann.

strukturelles Defizit dar. Während im Justizbereich speziell ausgebildete Beamte in Haftanstalten tätig sind, fehlt eine vergleichbare Ausbildung im Polizeibereich. In den PAZ sind Menschen tätig, die für den Dienst „auf der Straße“ geschult sind, aber nicht für die vorwiegende sozial(arbeiterisch)e Tätigkeit in den PAZ.

Ebenso fehlt es zum Teil an **medizinischem Hilfspersonal**. Vor allem ist **absehbar** - und das scheint auf Grund der sicheren Vorhersehbarkeit umso gravierender - dass solches Personal **nur noch schwer rekrutiert werden kann**, weil dafür keine personal- bzw. dienstrechtliche Vorsorge besteht. Im Gegenteil: das zurzeit eingesetzte medizinische Hilfspersonal gerät innerhalb der Kollegenschaft unter Rechtfertigungsdruck, weil ihre Ressourcen für den übrigen Dienst nicht zur Verfügung stehen. Die Kommission Kärnten-Steiermark weist in ihrem ersten QB auf diese problematischen Umstände hin und zitiert dazu die Antwort des BMI mit folgendem Inhalt: „Wie schon mehrfach gegenüber dem MRB ausgeführt (inbes. AG ‚Medizinische Betreuung‘) ist eine Schaffung gesondert bewerteter Planstellen für SanitäterInnen in den Polizeianhaltezentren außerhalb der PAZen Wien dzt nicht umsetzbar.... Die Erfüllung der Aufgaben als SanitäterIn in Polizeianhaltezentren, einschließlich der dafür erforderlichen Ausbildung zur SanitäterIn, hat trotz Bemühungen des Ressorts bis dato noch zu keinem positiven – bewertungsrelevanten - Ergebnis geführt. Die SanitäterInnen werden im Rahmen der bestehenden Personaleinsatzplanung eingeteilt, ihre Tätigkeit ist in dem Arbeitsplatz im PAZ umfasst.“

Besonders problematisch ist die Situation im PAZ Graz, worauf die Kommission Kärnten-Steiermark in ihren ersten drei QB eindringlich hinweist.

Insgesamt hat sich durch den Rückgang der Schubhaften die **Personalsituation entschärft**, dennoch gibt es **regionale Engpässe**. So berichtet die Kommission Kärnten-Steiermark in ihren ersten drei QB über die äußerst angespannte Personalsituation im PAZ Klagenfurt.

Einschränkungen können aber auch durch eine **einseitige Personalausstattung** verursacht werden. Unzureichende Vorkehrungen für ausreichend **weibliches Personal** führen automatisch zu Einbußen für weibliche Angehaltene. Die Kommission Wien 3 kritisiert in ihrem ersten QB die Anhaltung einer einzelnen Frau in einem für Frauen nicht eingerichteten PAZ (PAZ Wiener Neustadt). Sie stößt in ihrem vierten QB ins selbe Horn und weist für die PAZ Wiener Neustadt und St. Pölten auf die mangelnde Verfügbarkeit weiblicher Beamter zur Betreuung weiblicher Angehaltener hin.

### c) Räumliche Anhaltebedingungen

Teilweise sind die räumlichen Anhaltebedingungen in den PAZ sehr problematisch. **Negativer Spitzenreiter ist das PAZ Linz.** Die zuständige Kommission für Oberösterreich-Salzburg hat in ihrem dritten QB dazu folgende menschenrechtliche Beurteilung abgegeben:

Das PAZ Linz ist wie bereits mehrmals dargestellt, in einem desolaten baulichen Zustand, womit insbesondere beachtliche hygienische Missstände verbunden sind, und die für Häftlinge im Lichte des Art 3 EMRK kaum zumutbar erscheinen. Die durch Art 8 EMRK verfassungsgesetzlich geschützte Intimsphäre wird durch das Fehlen einer baulichen Vorrichtung, die den Toilettenbereich von der Zelle trennt, grob verletzt.

Ein ähnliches Manko besteht in **Innsbruck.** Die Kommission Tirol-Vorarlberg führt in ihrem ersten QB aus:

Um menschenrechtlichen Standards gerecht zu werden, besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf der Behörde hinsichtlich der Sanierung des Frauentraktes des PAZ Innsbruck und wird ersucht, die Empfehlungen des CPT, insbesondere betreffend Beschäftigungsangebot, möglichst schnell nach der EURO umzusetzen.

Die räumlichen Anhaltebedingungen sind freilich auch vom **hygienischen Zustand** der Einrichtungen abhängig. Die Kommission Wien 3 hat in ihrem ersten QB die Hygiene in Zellen und Nassräumen des PAZ Schwechat negativ hervorgehoben.

In ihrem dritten QB legt die Kommission Wien 3 eine weitere bauliche Beschränkung offen:

Wie schon im den QB 04/07 und 02/08 beanstandet wurde, entspricht die Sicherheitszelle im PAZ Wiener Neustadt nicht den internationalen Standards und sollte im Hinblick auf die Vermeidung von Selbstgefährdungen und Suizidversuchen entweder nicht mehr verwendet oder dringend den geltenden Sicherheitsstandards angepasst werden.

### d) Verwendung von Sicherungszellen und Einzelhaft

Die Verwendung von Sicherungszellen und besonders gesicherten Zellen in den PAZ hat menschenrechtliche Kritik der Kommissionen ausgelöst. Dabei ist vorauszuschicken, dass die Verwendung derartiger Zellen die Beamtenschaft vor große Herausforderungen stellt, insbesondere wenn sie für massiv emotionalisierte Menschen, die sich körperlich wehren, herangezogen werden. Die Kommission Oberösterreich-Salzburg hat mehrfach auf die

auf tretenden Schwierigkeiten hingewiesen und auf verschiedene Gesichtspunkte aufmerksam gemacht.

- betreffend **Haftfähigkeit** und **medizinische Betreuung** im ersten QB:

Bekräftigen möchte die Kommission ihre dringende Bitte, die Verwendung von Sicherungszellen sensibel zu handhaben und vor allem für verhaltensauffällige Personen adäquate generelle Vorgaben zu finden. Im abgelaufenen Quartal war wieder eine langandauernde Anhaltung von 238 Stunden und 45 Minuten (29. Bericht 2008 - PAZ Wels) zu beobachten. Derartig langandauernde Anhaltungen in der Sicherungszelle sind sowohl unter dem Gesichtspunkt der Haftfähigkeit als auch unter dem Gesichtspunkt einer fachgerechten medizinischen Betreuung äußerst problematisch, weshalb die Kommission begrüßt, dass sich eine eigens vom MRB eingesetzte AG unter anderem mit diesem Thema befasst.

- betreffend einer **würdigen Behandlung** und der **psychischen Gesundheit** der Inhaftierten im zweiten und dritten QB:

Ebenso muss die Kommission ihre menschenrechtliche Kritik an der Verwendung von Sicherungszellen, insbesondere im PAZ Wels, wiederholen (46. Bericht 2008 - PAZ Wels). Die Kommission hat die Dauer und medizinischen Rahmenbedingungen konkreter Anhaltungen untersucht und wies eindringlich darauf hin, dass eine lang anhaltende Unterbringung sowohl entwürdigend ist und auch die psychische Gesundheit der Inhaftierten nachhaltig gefährden kann. Die Kommission hofft, dass der bereits eingeleitete Prozess zu einer fixen zeitlichen Obergrenze für Anhaltungen in Sicherungszellen bald abgeschlossen ist.

Im ersten und dritten QB weist die Kommission Wien 2 auf ähnlich gelagerte Umstände hin. Auszug aus dem dritten QB:

Als besonders problematisch erweist sich weiterhin die als Disziplinierungs-/ Sicherheitsmaßnahme angewendete Verlegung von psychisch schwer traumatisierten, suizidgefährdeten Häftlingen in Einzel- bzw. Gummizellen.

- betreffend die **Verwendung von Fesseln in Sicherungszellen** im vierten QB:

Bedenklich erachtet die Kommission die häufige Verwendung von Handfesseln, zum Teil gemeinsam mit Fußfesseln, in Sicherungszellen. Die Fesselung an Händen und Füßen erscheint nach der Zweckbeschreibung der Sicherungszellen in der AnhO als unverhältnismäßig. Sicherungszellen sind gemäß § 5b Abs 2 Z 4 AnhO solche Zellen, aus denen alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann. Folglich dürfte eine Fesselung mit der Absicht, weitere Selbst- oder Fremdgefährdungen zu unterbinden nicht notwendig sein.

Die Kommission Wien 2 musste im vierten Quartal einen **äußerst markanten Fall** im PAZ Rossauer Lände wahrnehmen. Sie begründete ihre Bedenken wie folgt:

Besonders gravierend erscheint der Fall eines **16-jährigen tschetschenischen Asylwerbers**, welcher sich nach Ankunft im PAZ mehrere Schnittwunden im Unterarm zugefügt hatte und daraufhin zum Zweck der Sicherung **sechs Tage in Einzelhaft** verlegt wurde. Aufgrund des jugendlichen Alters sowie der zusätzlichen Belastung durch den ebenfalls sechs Tage andauernden Hungerstreik, erscheinen schwere chronische Folgeschäden aus psychiatrischer Sicht durchaus wahrscheinlich.

#### e) Minderjährige in Schubhaft

Die Anhaltung von minderjährigen in Schubhaft ist zumindest quantitativ nicht besonders hervorstechend. Dennoch decken die Kommissionen zu diesem Thema **wiederkehrende Schwachstellen** auf, die die Kommission Wien 3 zu einem Dringlichkeitsbericht veranlasste. Im ihrem vierten QB erläutert sie:

Sehr problematisch erschien, wie erwähnt, die Anhaltung zweier Minderjähriger in Schubhaft im PAZ Eisenstadt I sowie insbesondere die der Verhängung der Aufenthaltsverbote zugrunde liegende Verhältnismäßigkeitsprüfung. In einem Fall würde die Ausweisung eine klare Verletzung von Art 8 EMRK bedeuten. Dass in diesem Fall zum wiederholten Mal nicht in Einklang mit der geltenden österreichischen höchstgerichtlichen Judikatur und den Erkenntnissen des EGMR entschieden wurde, erscheint vor allem in struktureller Hinsicht bedenklich. Aus der Aktenlage ging weiters hervor, dass die Altersfeststellung ohne Hinzuziehung entsprechender fachkundiger Personen getätigt wurde.

Die Kommission Wien 3 hat in ihrem ersten QB ergänzend festgehalten, „...dass weiterhin **wissenschaftlich nicht fundierte Gutachten zur Altersfeststellung**“ verwendet würden. Auch die Kommission Kärnten-Steiermark vermerkt in ihrem vierten QB, dass die überkommene Feststellung des Alters mittels **Handwurzelröntgen** nach wie vor praktiziert wird.

## f) Positive Veränderungen

Den vorstehend wiedergegebenen Auszügen aus den QB ist teilweise zu entnehmen, dass auf die Kritik der Kommissionen reagiert wurde. Auch das angesprochene **fachliche Defizit des Personals wird oft durch großes Engagement kompensiert**. Etwa unterstreicht die Kommission Wien 2 in ihrem ersten QB:

Positiv wurde wahrgenommen, dass sich die befragten Häftlinge im PAZ Rossauerlande durchwegs zufrieden mit ihrer Behandlung durch die Beamten im PAZ und bei der Festnahme geäußert haben. Bei zwei der Besuche wurden keine Hungerstreikenden angetroffen.

Ähnlich lobende Worte finden sich in den QB der anderen Kommissionen.

Für gewisse Belange wurden aber auch **endgültige Lösungen** gefunden:

Die Kommission Wien 2 berichtet in ihrem 4. QB:

Positiv zu vermerken ist, dass beim Erfahrungsaustausch mit der BPD eine geänderte Vorgehensweise hinsichtlich der Untersuchung von Hungerstreikern vereinbart wurde. ... Seit Herbst werden Medikamente für Substitutionspatienten ausschließlich in der Sanitätsstelle verabreicht. Im PAZ wurde eine zweite Mutter-Kind-Zelle eingerichtet.

### Die Kommission Wien 3 berichtet in ihrem 2. QB:

Insgesamt wurde in den Polizeianhaltezentren Schwechat und Wiener Neustadt eine Verbesserung des hygienischen Zustandes des Arrestbereichs bzw. der sanitären Anlagen festgestellt. Im PAZ Wiener Neustadt war der Einbau einer Belüftung für die Sanitäreanlagen in Vorbereitung.

Für die mangelnde psychiatrische Betreuung am PAZ St. Pölten wurde insoweit eine Lösung gefunden, als psychisch kranke Häftlinge nunmehr ins PAZ Wien überstellt werden, wo ihnen die Betreuung durch den Verein Dialog zur Verfügung steht

Eine Reihe von Verbesserungen berichtet die Kommission Wien 3 in ihrem 4. QB:

Verbesserungen im Vergleich zu den Vorquartalen betrafen die personelle Verstärkung des PAZ Eisenstadt I durch fünf BeamtInnen mit Sanitätsausbildung, die Erleichterung des Informationsflusses durch Einrichtung einer Anhaltedatei im PAZ St.Pölten sowie- in letzterem- die Anschaffung von fünf weiteren Fernsehern für die Zellen.

In einer Mischung aus nachdenklicher und positiver Wahrnehmung notierte die Kommission Kärnten-Steiermark in ihrem ersten QB:

Eine relativ hohe Zahl an Suizidversuchen und Selbstverletzungen (davon 3 Versuche in 11 Tagen) musste in diesem Quartal ebenfalls im PAZ Klagenfurt festgestellt werden (Bericht Nr. VI/20/2008). Die diesbezüglichen Vorgaben der medizinischen Betreuung bei Suizidversuchen wurden in allen Anlassfällen eingehalten, die Reaktion der BeamtInnen war vorbildlich.

Ebenfalls von der Kommission Kärnten-Steiermark stammt eine im zweiten QB vermerkte positive Veränderung:

Im PAZ Leoben konnte die Problematik der Be- und Entlüftung des Sozialraumes durch den Einbau eines zusätzlichen Ventilators erheblich verbessert werden.

Positiv zu erwähnen sind auch **konsequente Maßnahmen bei einzelnen Fehlleistungen**. So schildert die Kommission Kärnten-Steiermark in ihrem ersten QB eine entsprechende Reaktion, die aber bedauerlicher Weise ein bestehendes Defizit weiter verstärkte.

Eine Stelle im PAZ Klagenfurt (ein Beamter wurde aufgrund fremdenfeindlicher Aussprüche gegenüber Angehaltenen versetzt), wurde trotz der Personalknappheit nicht nachbesetzt.

Die Kommission Kärnten-Steiermark konnte auch im vierten Quartal Weiterentwicklungen berichten:

Im PAZ Klagenfurt wird in Übereinstimmung mit dem Erlass des BMI vom 7.10.2008, GZ: BMI-0A1320/0103-II/1b/2008 die offene Station nunmehr grundsätzlich durchgehend von 8:30 bis 22 Uhr geführt, ein Umstand, der zu einer wesentlichen Verbesserung der Anhaltebedingungen im PAZ Klagenfurt beiträgt.

Schließlich ist nicht zu übersehen, dass **allein die reibungslose Wahrnehmung der Dienstpflichten einen Beitrag zu einer menschenrechtskonformen Vollziehung leistet**. Paradigmatisch hierfür sind die wortgleichen Anmerkungen der Kommission Kärnten-Steiermark in ihrem ersten und zweiten QB.

Im Bereich der medizinischen Betreuung in den PAZen Graz, Leoben und Klagenfurt werden die Erlassvorgaben weitgehend umgesetzt und es konnten im Beobachtungszeitraum keine gravierenden Mängel festgestellt werden. Die medizinische Betreuung entspricht den menschenrechtlichen Standards.

#### **IV. Polizeiinspektionen**

##### **a) Dokumentation**

Nach wie vor werden von den Kommissionen **Dokumentationsmängel** in Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen aufgegriffen. Zum Teil waren diese auf uneinheitliche Vorgaben seitens der leitenden Dienststellen zurück zu führen, weil es an klaren Vorgaben fehlte, ab welchem Zeitpunkt Haftberichte anzufertigen sind. Aus den QB der Kommissionen sind darüber hinaus folgende Beobachtungen zur entnehmen:

Auf der AGM-PI (ehemals GPI) Nickelsdorf wird nach wie vor **kein Anhaltebuch** geführt. Die Umstände der Festnahme von drei dort angetroffenen Festgenommenen konnte daher nicht vollständig geklärt werden. (vgl. QB Punkt III C, sowie den EB vom 15. Juni 2008 zur AGM PI Nickelsdorf). (zweiter QB Wien 3)

Nach wie vor etwas unbefriedigend sind immer wieder auftauchende Einzelfälle, in denen es **Diskrepanzen bei den verschiedenen Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand** bzw. zur körperlichen Unversehrtheit von Häftlingen gibt. (dritter QB Wien 1)

Überdies konnte die Kommission des öfteren eine **schlampige und unvollständige Dokumentation** von Anhaltungen feststellen. (dritter QB Wien 3)

In der PI Marchegg ersuchte die Kommission um **Aushang der Anhalteordnung** sowie des Informationsblattes im Haftbereich. (vierter QB Wien 2)

#### **b) Erreichbarkeit von in öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten und Polizeiärzten – Einweisungen nach dem UbG**

Die **schwere bis mangelnde Erreichbarkeit von Amtsärzten** wurde in vielen QB der Kommissionen kritisiert (erster QB Wien 3, zweiter QB Wien 2, dritter QB Wien 3, vierter QB Oberösterreich-Salzburg).

Die Kommission Wien 2 hat in ihrem ersten QB auf die daraus resultierenden Probleme für Unterbringungen hingewiesen. Die Kommission Oberösterreich-Salzburg begründet ihre Bedenken im vierten QB folgendermaßen:

Aus unterschiedlichen Gründen gestalten sich Einlieferungen nach dem UbG für die Polizei sehr schwierig. Im Hinblick auf die Gesundheit der betroffenen Menschen scheint es menschenrechtlich problematisch, wenn schwerwiegende Entscheidungen wie die Freiheitsentziehung und Einlieferung in eine Klinik auf Grund von organisatorischen Insuffizienzen auf medizinische Laien übergewälzt werden. Der Kommission ist bewusst, dass das BMI hier nur teilweise Abhilfe schaffen kann, weil die Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst zum Gesundheitsbereich ressortieren. Andererseits kann durch Vorkehrungen auf polizeiärztlicher Ebene und durch angedachte Modelle, wie befugte JournalärztInnen, die vom Wachkörper finanziert werden, möglicherweise ein Ausweg gefunden werden.

Die Kommission Wien 1 berichtet in ihrem vierten QB über eine **gelungene Zusammenarbeit** zwischen Amtsärzten und den PIs. Allgemein ist anzumerken, dass die Schwierigkeiten regional, aber dennoch in auffälliger Anzahl bestehen.

### **c) Personal, im Speziellen weibliche Beamte**

Parallel zu den schon zu den PAZ erwähnte Schwierigkeit bestehen auch auf den übrigen Dienststellen Nachteile wegen des zu geringen Anteils an weiblichen Beamten im Personalstand. In den Berichten über die beiden letzten Quartale unternimmt die Kommission Oberösterreich-Salzburg einen Problemaufriss. Sie legt im dritten QB nachstehendes dar:

Einer österreichweiten Lösung bedarf nach Ansicht der Kommission der Einsatz von weiblichen Beamten auf Dienststellen. Bekanntlich ist für Personsdurchsuchungen an Frauen, bei Befragungen wegen sexueller Übergriffe udgl. die Verfügbarkeit von Frauen im Dienstbetrieb aus menschenrechtlicher Sicht geboten (vgl nur § 5 Abs 3 RLV, § 121 Abs 3 StPO, § 20 AsylG). Vielfach nimmt die Kommission wahr, dass Beamtinnen im Kreise der Kollegenschaft willkommen sind, aber insbesondere im Falle des Mutterschutzes und der Karenz keine systematische Vorsorge für eine Nachbesetzung getroffen ist. Meist sind die Dienststellen gezwungen, mit der verminderten Personalkapazität zu Recht zu kommen, weshalb Frauen andererseits als Belastung im Dienstbetrieb empfunden werden. Diese Situation führt aber auch dazu, dass während der Abwesenheit dieser Beamtinnen häufig keine weitere Beamtin an der Dienststelle verfügbar ist und für die vorhin genannten Tätigkeiten keine Vorsorge getroffen ist. Die Kommission regt einen Pool von weiblichen Beamten an, um die dauernde Verfügbarkeit von Frauen an Dienststellen sicher zu stellen.

### **d) Handzellen**

An bestimmten, meist städtischen Dienststellen, werden so genannte Handzellen verwendet. Die AnhO kennt diese Kategorie von Zellen nicht und die Kommission Oberösterreich-Salzburg äußert in ihrem ersten QB folgende Besorgnis:

Äußerst kritisch betrachtet die Kommission die Verwendung von so genannten Handzellen. Dabei handelt es sich um kleine Zellen, die meist über keine WC-Anlage, Belichtung bzw. Beleuchtung, Lüftung, Schlafstelle udgl. verfügen und für kurzfristige Anhaltungen verwendet werden sollten. Die in der PI Gnigl (16. Bericht 2008) vorhandene Zelle verfügt zwar über ein WC, aber über keine natürliche Beleuchtung. Der ca. 3,4 m<sup>2</sup> beengte Raum wird vielmehr durch eine massive Eisentür, die lediglich mit einem klappbaren Sichtfenster ausgestattet ist, zusätzlich optisch verengt. Durch diese bauliche Situation wird nach Einschätzung der Kommission die ohnedies bereits psychisch problematische Situation von Angehaltenen verschärft, insbesondere wenn Anhaltungen von über 4 Stunden vollzogen werden. Zwangsläufig müssen sich die Angehaltenen durch eine solche Verwahrung in einem gewissen Sinn abgestellt und beseitigt fühlen.

### **e) Hafträume im Keller bzw dislozierte Bereiche von Dienststellen**

Ähnliche Bedenken treffen auf Hafträume im Keller bzw dislozierte Bereiche von Dienststellen zu. In ihrer Standartkritik hält die Kommission Oberösterreich-Salzburg in ihrem zweiten QB fest:

Durch die Situierung der Anhalteräume im Keller wird die ohnedies bereits psychisch problematische Situation von Angehaltenen verschärft. Zwangsläufig müssen sie sich durch eine solche Unterbringung in einem gewissen Sinn abgestellt und beseitigt fühlen.

Darüber hinaus verschärft sich die Situation durch die räumliche Distanz und die mangelhafte technische Ausstattung der Zellen. Obwohl der vorhandene Rufknopf die sofortige mündliche Kontaktaufnahme erlaubt, gibt es für die BeamtInnen keine Möglichkeit, Situationsveränderungen aktiv wahrzunehmen. Vor allem bei Verwahrten, die sich in einem Rauschzustand oder sonstigen psychischen Ausnahmezustand befinden, stellt dies ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar.

Das CPT hält in den Standards des CPT, 2002, 48 fest, dass bei Polizeizellen, die sich zu weit von den Büros oder Arbeitsplätzen von Polizisten entfernt befinden, ein erhebliches Risiko besteht, dass auf Vorfälle verschiedenster Art, wie zB Gewalt unter Häftlingen, Selbstmordversuche, Feuer etc. nicht rechtzeitig reagiert werden kann.

#### **f) Hygienischer Zustand**

Fallweise wurde von den Kommissionen der hygienische Zustand von PIs kritisiert, im Einzugsbereich der Kommission Wien 1 gingen die Mängel so weit, dass sie sich zur Erstattung eines Dringlichkeitsberichts genötigt sah und begründend ausführte:

Die Anhalte- und Arbeitsbedingungen in der PI Kandlgasse, 1070 Wien, wurden von der zuständigen Kommission OLG Wien 1 als äußerst alarmierend eingestuft. In den Anhalteräumen wurden zwei Zellen gesichtet, deren Wände bzw. Matratzen teilweise mit Fäkalien beschmiert waren. Nicht nur deshalb befand die Kommission, dass es sich hierbei um einen schmutzigen, unhygienischen und verwahrlosten Zellentrakt handle. Im Gespräch mit den Beamtinnen und Beamten der Dienststelle wurde schnell klar, dass die hygienischen Bedingungen im gesamten Gebäude ausgesprochen bedenklich seien und trotz mehrmaligen Urgierens im BM.I keine Veränderung eingetreten sind. Mit der Reinigung der PI sei eine externe Firma beauftragt, die allerdings zu wenig Personal stelle um das Gebäude ordentlich zu reinigen.

Die Kommission Wien 3 monierte mehrmals den hygienischen Zustand der Zelle in der PI Baden (vgl erster QB Wien 3). Im dritten Quartal hat die Kommission die **Schließung von Hafträumen** im Keller der PI Vösendorf angeregt, welche durch Feuchtigkeit und Schimmel sehr in Mitleidenschaft gezogen sind, wobei die Sperrung vom BMI umgehend veranlasst wurde.

#### **g) Bauliche Unzulänglichkeiten**

Eine Reihe von QB befasste sich mit baulichen Mängeln, die nachfolgend aufgelistet werden:

- **Toilettenspülung** auf der A-PI Stockerau, die nur vom Beamten bedient werden kann. (erster QB Wien 2); WC-Spülung außerhalb der Reichweite der Angehaltenen (PI Vösendorf) (erster QB Wien 3);
- **mangelnder Sichtschutz** auf der Toilette in der PI Wolkersdorf (dort auch Abhängigkeit vom Beamten für die Betätigung der Spülung) und Zistersdorf (zweiter

QB Wien 2); Die Zellen in den PIs Angern und Gänserndorf verfügen über keinen Sichtschutz im Bereich des WCs (vierter QB Wien 2); mangelnder Sichtschutz bei den Toiletten (PI Amstetten, Klosterneuburg, Wieselburg, Wilhelmsburg, Oberwart, Kirchschatlag am Wechsel und Pinkafeld) (erster QB Wien 3);

- **kein Tageslicht** Anhalteräume der PI Deutschmeisterplatz (dritter QB Wien 2)
- **mangelhafte Beleuchtung** der Zelle der PI Baden im Keller (erster QB Wien 3), ergänzend im zweiten QB: Auf der PI Baden wurde erneut die Schließung des Verwahrungsraums I im Keller der Dienststelle urgiert, da die Anhaltebedingungen nach wie vor aus menschenrechtlicher Sicht inakzeptabel sind.
- **Gefahrenpotential in den Zellen** (Selbstbeschädigungen/Suizide), wie beispielsweise stellenweise
  - zu breite Abstände bei den Gitterstäben (PI Baden, PI Klosterneuburg),
  - Querverstrebungen in der Vergitterung (PI Vösendorf),
  - waagrecht verlegte Rohre (PI Neulengbach), oder
  - schlecht markierte Alarmglocken (PI Amstetten) (erster QB Wien 3) gleichlautende Kritikpunkte hält die Kommission Wien 3 in ihrem dritten QB fest.
- Die **barrierefreie Erreichbarkeit von Dienststellen** ist noch immer nicht durchgehend sichergestellt. An zahlreichen Dienststellen bestehen unüberwindbare Hürden für gehbehinderte Personen und teilweise ist selbst die Rufglocke nicht barrierefrei zugänglich. Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass die zuständigen Stellen in einigen Fällen bereits tatsächliche Verbesserungen herbeigeführt haben. (dritter QB Kommission Oberösterreich-Salzburg)

## h) Einzelaspekte

Einen besorgniserregenden Vorfall berichtete die Kommission Wien 3 in ihrem ersten Quartalsbericht:

... Dort wurde nach Durchsicht des Anhaltebuches festgestellt, dass **ein zehnjähriges Kind für eine Nacht in einer Zelle angehalten** worden ist. Das LPK NÖ wurde von der Kommission verständigt.

Die Kommission Wien 2 weist in ihrem ersten QB darauf hin, dass die Polizei im Rahmen von Kriseninterventionen insb. bei **Gewalt in der Familie** zahlreichen Schwierigkeiten begegnet. Die Kommission Oberösterreich-Salzburg hat im 1. Quartal 2008 den Schwerpunkt ihrer Beobachtungen auf die Abhandlungen von häuslicher Gewalt (Wegweisungen gem. § 38a SPG) gelegt. Es hat sich herausgestellt, dass die interne Kommunikation über Wegweisungen und die Überprüfung ihrer Einhaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden. Inwieweit Wegweisungen im Einzelnen verhältnismäßig waren (vgl. insbesondere § 38a Abs 2 SPG), wurde nicht im Detail überprüft. Die Auslöser (Nötigungen, körperliche Gewalt) sowie die Parteienkenntnis der Beamt/inn/en lassen jedoch darauf schließen, dass diese gewahrt wurde. Einzig kritikwürdig scheinen datenschutzrechtliche Aspekte. So wurden Aufzeichnungen von Opfern und Täter/inne/n über mehrere Jahre

gespeichert, obwohl diese sowohl von Opfern als auch Gefährder/inne/n nach einem Jahr (vgl. §§ 53a Abs 3 und 58c Abs 3 SPG) zu löschen sind (27. Bericht SPK Steyr und 28. Bericht SPK Wels).

Für die Kommission Oberösterreich-Salzburg gab ein Besuch im zweiten Quartal bei der API St. Michael Anlass, die **Einhebung von Sicherheitsleistungen** von Asylwerber/inn/en zu hinterfragen (33. Bericht 2008 – API St. Michael). Sie griff die Problematik im dritten Quartal abermals auf.

### **i) Positive Veränderungen**

Wie auch zu den PAZ können Verbesserungen genannt werden, die beispielhaft aus dem ersten QB der Kommission Wien 3 herausgegriffen werden. Sie legen Zeugnis über den **konstruktiven Dialog** der Kommissionen mit der Sicherheitsexekutive ab:

In einigen Polizeiinspektionen konnte die Kommission Verbesserungen im Vergleich zu den Vorquartalen feststellen, die z.T auf ihre Anregungen zurückzuführen waren. So wurde insb. auf der PI Wieselburg im Gegensatz zum Vorbesuch 2006 ein Anhaltebuch angelegt, welches auch gut geführt wird.

## **V. Großeinsätze und unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt**

### **a) Euro 08**

Den Schwerpunkt bei der Beobachtung von Großeinsätzen bildete die Euro 08. **Insgesamt haben die Kommissionen den Einsatz der Sicherheitsexekutive als professionell und maßhaltend bewertet.** Stellvertretend kann die positive Kritik der Kommission Tirol-Vorarlberg in ihrem zweiten Quartalsbericht wiedergegeben werden: „Die Kommission spricht der Tiroler Polizei – den Offizieren für die gute Vorbereitung und Schulung, den BeamtInnen für die professionelle, kompetente und umsichtige Vorgangsweise – im Zusammenhang mit der EURO 08 ihre Anerkennung aus. Es gab keine menschenrechtlichen Beanstandungen.“

Die Kommission Kärnten-Steiermark bestätigte zusätzlich in ihrem zweiten QB, dass die medizinische Betreuung während der Euro 08 anstandslos funktionierte.

Dennoch sind zwei bedenkliche Aspekte hervorzuheben: Den Einsatz der so genannten „Kölner Modelle“ und die Einkesselung und Massenverhaftung in Klagenfurt.

## „Kölner Modell“

Die nach dem deutschen Vorbild verwendeten so genannten „Kölner Modelle“ veranlassten die Kommission Oberösterreich-Salzburg zu einer umfassenden Berichterstattung folgenden Inhalts:

Beim ‚Kölner-Modell‘ handelt es sich um 24 bzw 36 m<sup>2</sup> große Käfige, die ca. 2m hoch und oben offen sind. Im Aussehen gleichen sie Hundezwingern. Die Käfige sind fest mit dem Boden verankert und haben ein engmaschiges Gitter. Sie wurden aus Deutschland angeliefert, wobei die österreichische Polizei am oberen Ende des Käfigs zusätzlich nach innen gebogene, rostige Baustellengitter angebracht hat, um ein Übersteigen zu verhindern. In Salzburg wurden fünf solche Käfige im Hinterhof der BPD installiert. Drei in den an sich als Garagen genützten Räumlichkeiten, einer unter einem Glasdach, das normalerweise zum Schutz von Abfallcontainern dient und einer unter freiem Himmel im rückwertigen Bereich der Garagen.

Die Käfige sind je nach Größe zur Unterbringung von 30 – 40 Angehaltenen gedacht. Nach internen Polizeimaßstäben wird von einem Platz von einem Quadratmeter Grundfläche pro Person ausgegangen. Die Gesamtkapazität der in Salzburg aufgestellten Käfige wurde mit 150 Plätze beziffert.

Die Käfige verfügen über keine Wasseranschlüsse, keine sanitären Anlagen, keine Schlafplätze in Form von Betten oder dgl. Zum Liegen werden Isomatten bereit gestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei voller Belegung ein Quadratmeter Liegefläche, also 1 x 1 m zur Verfügung stehen. Decken sollten ebenfalls vorhanden sein, allerdings waren die bestellten Decken noch nicht vorhanden und werden angeblich heute zugestellt. Für die 150 Haftplätze stehen insgesamt vier mobile WCs zur Verfügung, die aber nur nach vorheriger Bitte um Benützung in Anspruch genommen werden können, weil dazu das Verlassen des Käfigs notwendig ist. Getränke werden angeblich in Tetra-Packs gereicht und zum Essen sollten Lunchpakete vorbereitet werden.

Pro Käfig sollen vier Beamte für die Bewachung und Betreuung der Angehaltenen abgestellt werden.

Laut Auskunft unserer Gesprächspartner sollen Personen max. 24 Stunden in einem solchen Käfig angehalten werden.

Wie schon oben beschrieben wurde, wurden die Käfige zusätzlich mit nach innen gebogenen, rostigen Baustellengittern ausgestattet. Nach Auskunft der Gesprächspartner, um ein Überklettern zu verhindern. Diese Gitter auf einer Höhe von ca. 2m könnten aber auch als Provokation und Anreiz gesehen werden und die Angehaltenen besonders zum Überklettern anstacheln, womit der von der Polizei beabsichtigte Zweck gerade konterkariert würde. Nach Einschätzung der Kommission ist ein Überklettern nach wie vor relativ einfach möglich und auf Grund der angebrachten Gitter besteht eine zusätzliche Verletzungsgefahr, durch deren scharfkantigen Stäbe, sowie eine erhöhte Vergiftungsgefahr durch Rost. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Bereich rund um die drei in der Garage aufgestellten Käfige derart eng ist, dass nach eigener Einschätzung der Polizei ein Zugriff auf Entflohene nach Überklettern des Gitters kaum möglich ist. Auf das daraus resultierende Gefahrenpotential, wenn 30 – 40 Personen nicht mehr gesichert werden können, muss nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Es geht dabei nicht nur um die Eigensicherung der Beamten, sondern auch um die Sicherung der Angehaltenen untereinander. Es könnte durchaus die Gruppe eines Käfigs ausbrechen und in einem anderen Käfig eine rivalisierende Gruppe angreifen. Die von der österreichischen Polizei angebrachten Baugitter sind aus Sicherheitsgründen sehr bedenklich.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Anhaltung von bis zu 2 Stunden in einer solchen

Umgebung menschenrechtlich vertretbar ist, eine darüber hinausgehende Anhaltedauer erachtet sie als problematisch. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen spielt u.a. der Zeitfaktor eine Rolle. Auf Grund der mangelnden Versorgungssituation (keine eigenständige Möglichkeit zur Benützung sanitärer Anlagen, hierbei ist zu Berücksichtigen, dass eine Anhaltung von alkoholisierten Personen zu erwarten ist, die einen erhöhten Harndrang haben und erbrechen, keine Schlafmöglichkeiten, Unterbringung in einer Garage bzw. unter freiem Himmel, womit eine besondere Aussetzung an Kälte oder Hitze verbunden sein kann, nur eingeschränkt vorhandener Ersatzkleidung für stark verschmutzten Personen, Unterbringung gemeinsam mit 29 bis 39 Personen, eingeschränkte Sicherungsmöglichkeiten der Angehaltenen untereinander, vollkommene Abhängigkeit der Angehaltenen von den zur Betreuung verfügbaren Personalkapazität), erscheint eine kurzfristige Anhaltung von bis zu 2 Stunden verhältnismäßig, weil sie – sieht man von Stuhlgang, Harnlassen und Erbrechen, sowie den eingeschränkten Sicherungsmöglichkeiten ab – überbrückt werden kann. Bei einer darüber hinausgehenden Anhaltedauer scheint diese Versorgungssituation jedoch nicht kompensierbar. Eine in Aussicht gestellte Anhaltung von 24 Stunden, wobei gesetzlich Anhaltungen von bis zu 48 Stunden möglich sind, bewertet die Kommission unter den gegebenen Umständen als menschenrechtswidrig.

... Nicht zufrieden stellend erklärt konnte werden, warum das PAZ, das bis auf etwa 20 Personen geräumt ist, zur Anhaltung nicht herangezogen werden sollte.

Die Kommission Tirol-Vorarlberg empfiehlt in ihrem zweiten QB eine Abstandnahme vom „Kölner Modell“ und führt im Einzelnen aus: „Die Arrestantenzellen ‚Kölner Modell‘ werden von der Kommission als menschenrechtlich bedenklich angesehen. Wegen der geringen Zahl der Festnahmen und der relativ kurzen Anhaltezeiten können die Anhaltungen im Rahmen der EURO als menschenrechtskonform gewertet werden, zumal bereits ab 23.6.08 die Käfige Kölner Modells nicht mehr verwendet wurden. In Zukunft sollte im Zuge der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen von einem Einsatz der Arrestantenzellen ‚Kölner Modell‘ Abstand genommen werden.“

Dass das „Kölner Modell“ von der Exekutive maßhaltend eingesetzt wurde, konnte auch die Kommission Kärnten-Steiermark in ihrem zweiten QB berichten. Sie hielt fest: „Die Sammelzellen (‚Kölner Käfige‘) in Klagenfurt bewährten sich sehr gut, durch das engmaschige Gitter gab es keine Verletzungsgefahr, die Zellen waren nach oben hin offen, auf zusätzliche Sicherheitsgitter wurde seitens der Behörde nach Rücksprache mit der Kölner Polizei verzichtet. Verpflegung und das Erreichen der sanitären Einrichtungen für die Angehaltenen erfolgte klag- und problemlos. Die Aufnahmestraße funktionierte reibungslos (Dolmetscher etc. waren ausreichend vorhanden). Angehaltene wurden in der Regel nach 6 bis 9 Stunden wieder freigelassen oder in das PAZ Klagenfurt weiter transportiert. Verletzungen, Misshandlungsvorwürfe (durch die österreichische Exekutive) oder Fälle entwürdigender oder erniedrigender Behandlung wurden seitens der Festgenommenen nicht angezeigt.“

## Einkesselung und Massenverhaftung in Klagenfurt

Die zuständige Kommission Kärnten – Steiermark erläutert dazu kritisch in ihrem zweiten QB:

146 Personen (fast ausschließlich deutsche StaatsbürgerInnen, davon 2 Frauen) wurden am 8.6.08 um ca. 20.30 Uhr in der Innenstadt von Klagenfurt mittels Massenfestnahme verhaftet. Sie wurden durch vorwiegend deutsche EE (Sonderkommando „Dachau“) und der österreichischen WEGA eingekreist bzw. eingekesselt und dann mittels Bussen und Arrestantenwagen in kleinen Gruppen (meist in Handschellen/Kabelbinder) abgeführt und in die Sammelstelle verbracht. Als Festnahmegrund wurde zuerst Landfriedensbruch (§ 274 StGB), vereinzelt auch Widerstand gg. die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und Raufhandel (§91 StGB) angegeben. Die Gruppe war pöbelnd und mit fremdenfeindlichen Parolen durch die Stadt gezogen (4 stammten aus der „Gefährderdatei“). Sie skandierten Sprüche wie "Alle Polen müssen einen gelben Stern tragen" oder "Deutsche wehrt euch. Kauft nicht bei Polen". Nur ein kleiner Teil der polnischen Fans ließ sich provozieren.

Der Entschluss über die rechtliche Zuordnung der Massenfestnahme durch die Behörde wurde erst sehr spät getroffen. Aus diesem Grund konnte erst um ca. 3:30 Uhr mit der Abarbeitung der Festgenommenen aus den Sammelzellen begonnen werden. Diese dauerte bis 6:15 Uhr. Somit wurden alle Festgenommenen der Massenfestnahme im PAD wegen „Verdacht des gefährlichen Angriffes“ nach § 16 Abs 3 SPG und „Identitätsfeststellung“ gespeichert. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise sei von den anwesenden Behördenvertretern bestätigt worden. Ob dies in diesem Ausmaß tatsächlich notwendig war (die meisten Angehaltenen wurden nach einer Identitätsfeststellung wieder freigelassen, da die Zuordnung von Verwaltungsstrafbeständen nicht möglich war und strafrechtliche Delikte kaum erfüllt wurden), bleibt für die Kommission diskussionswürdig.

Die seitens der Kommission angeforderte rechtliche Stellungnahme der Behörde bezüglich der „Einkesselung“ und der erfolgten Massenfestnahme am 8.6.08 sowie ein allgemeiner Einsatzbericht über die gesamte EURO 08 in Klagenfurt steht mit Stichtag 30.7.2008 noch immer aus.“ *Die Kommission berichtet nach ihren weiteren Recherchen von folgendem Ergebnis:* „Am 02.09.2008 wurde von der Behörde eine kurze Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Erst im Rahmen einer Einsichtnahme in die umfangreiche Dokumentation der Massenanhaltung durch die Kommission und eines Round-Table-Gesprächs in der BPD Klagenfurt am 14.11.2008 konnten die Unklarheiten geklärt werden. Die Kommission wurde von der BPD Klagenfurt auch darüber aufgeklärt, dass die erfolgten Festnahmen im Wesentlichen zum Zweck der Identitätsfeststellung gem. § 33 und 35 SPG erfolgt seien. Die Informationen im Hinblick auf Landfriedensbruch, die vor Ort erteilt worden waren, entsprachen nicht der Wahrheit.

**Weitere Ausführungen zu dieser Beobachtung der Kommission OLG Graz, s. II.2.1.2.**

### b) Sonstige Einsätze

Die sonstigen Großeinsätze und Beobachtungen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt wurden von den Kommissionen im Gesamtblick einhellig als professionell und maßhaltend bewertet. Insbesondere die schon im Rahmen der Euro 08 angewandte **3D-Philosophie scheint sich positiv auf das Einsatzverhalten der Polizei auszuwirken**. Einzelne Fehlleistungen können freilich nicht ausgeschlossen werden, so hat die Kommission Oberösterreich Salzburg in ihrem zweiten QB auf zwei Beobachtungen hingewiesen:

„Aufgefallen ist auch – sowohl während der EURO 08 als auch im Rahmen eines Bundesligaspieler – provozierendes und daraus resultierend überschießendes Einschreiten der Polizei (45. Bericht 2008 – Red Bull Salzburg – Austria Wien, 75. Bericht 2008 – Salzburg: Public Viewing Ö-D). Besonders hinzuweisen ist auf eine beobachtete Misshandlung durch einen Polizeibeamten der WEGA (45. Bericht 2008).“

Die Kommission Wien 3 hat in ihrem zweiten QB die Verhältnismäßigkeit eines umfassenden Polizeieinsatzes in Frage gestellt und hielt dazu fest: „In der Justizanstalt sprach die Kommission mit vier der angehaltenen Tierschützer, die am 21. Mai festgenommen wurden. Auch wenn das Verhalten der Beamten (mit einigen Ausnahmen, vgl. dazu den EB vom 5. Juni 2008 und den QB Punkt III E) durchaus als korrekt beschrieben wurde, stellte sich für die Kommission aufgrund der eingesetzten Mittel (Türen aufbrechen, massive Präsenz maskierter Beamter) insgesamt die Frage der Verhältnismäßigkeit des gesamten Einsatzes im Hinblick auf die in den Personen der Festgenommenen zu erwartende Gefahr“.

## VI. Problem- und Flugabschiebungen

### a) Verbesserungen

Im Rahmen eines gesonderten Treffens zum Thema Flugabschiebungen bestätigten die hauptsächlich befassten Kommissionen übereinstimmend, dass es im **Laufe des Jahres zu einer sukzessiven Verbesserung** gekommen ist. Als Beispiel kann die ursprünglich nicht durchgeführte Flugtauglichkeitsprüfung bei Kindern erwähnt werden. Die Kommission Wien 3 hat in ihrem ersten QB folgendes dazu bemerkt:

Ebenso regte die Kommission die systematische Durchführung von Flugtauglichkeitsprüfungen bei Kindern an, diese Anregung scheint das BMI bereits aufgegriffen zu haben.

Verbessert hat sich auch die bauliche Situation im Sondertransitraum und der Zurückweisungszone (siehe erster QB Wien 3).

### b) Problemfelder

Trotz der stetigen Weiterentwicklung **harren wichtige Problemstellungen einer systematischen Lösung:**

Im Sondertransit wurde seitens der Beamten erneut die mangelnde Belüftung in den Räumlichkeiten des 2. Stockes bemängelt. Problematisch erscheint der Kommission nach wie vor, dass eine **psychiatrische Betreuung** im Sondertransit fehlt. (erster QB Wien 3)

Bei den beobachteten Abschiebungen wurde die deeskalierende und professionelle Vorgehensweise im Fall einer Problemabschiebung im PAZ als positiv vermerkt. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die menschenrechtlich problematischen Entscheidungen im Vorfeld der unmittelbaren Durchführung der Abschiebung stattfanden. So wurde ein nigerianischer Staatsbürger, der sich im gelinderen Mittel befand, **völlig unvorbereitet auf der PI festgenommen und sein Kind in ein Krisenzentrum überstellt**. Einem Tschetschenen **wurde angedroht, ihn ohne seine Familie abzuschicken**, sollte er sich nicht kooperativ verhalten. Einem weiteren nigerianischen Staatsbürger,

der sich zur freiwilligen Rückkehrer entschlossen hatte, wurde es **nicht gestattet einen Pass mit richtigem Namen zu beantragen**- er wurde mit dem falschen Pass ausgeflogen. (dritter QB Wien 3)

Die Abwicklung von **Familienabschiebungen** ist ebenfalls noch nicht zufriedenstellend gelöst. Die Kommission Wien 2 schildert dazu in ihrem zweiten QB:

... In diesem Zusammenhang wurde die Kommission auch im Rahmen von Häftlingsgesprächen auf die Umstände der Abholung für die Abschiebungen aufmerksam gemacht (Abholung mitten in der Nacht/sehr früh am Morgen, Herausreißen aus der gewohnten Umgebung, z.T aus dem Schulalltag) welche gerade aufgrund der Involvierung von Kindern menschenrechtlich problematisch sind.

Das sichtliche Bemühen um stetige Verbesserung kann freilich nicht über **äußerst bedenkliche Fälle** hinwegtäuschen, die gleichzeitig die **Sensibilität von Abschiebungen** verdeutlichen.

Problematisch im Hinblick auf die Gewährleistung der nach der Kinderrechtskonvention übernommenen Verpflichtungen, erscheint die **Anhaltung und Zurückweisung eines 14-jährigen Chinesen** im SOT Schwechat. (dritter QB Wien 3)

Besonders gravierend erscheint der Kommission der Fall eines psychisch kranken, schwer traumatisierten tschetschenischen Asylwerbers, der sich einer Überstellung nach Polen widersetzte und nach Selbstverletzungshandlungen und akuten Suiziddrohungen auf der PI Böheimkirchen getasert wurde. Nach einer Reihe von sich widersprechenden medizinischen Gutachten wurde er schließlich vom PAZ Hernalts in psychiatrische Betreuung überstellt. Sein Verfahren wurde nunmehr aus prozeduralen Gründen in Österreich zugelassen. (dritter QB Wien 3)

Problematisch erschien die Situation **einer hochschwangeren Frau mit drei Kleinkindern, deren Mann untergetaucht war und die alleine mit den Kindern nach Polen abgeschoben wurde**. Die Abschiebungen verliefen ruhig und wurden professionell durchgeführt, allerdings konnte im Fall der Frontex Abschiebung eine Person nicht durchgehend beobachtet werden. (vierter QB Wien 2)

Aus menschenrechtlicher Sicht ebenfalls höchst problematisch war die **Überstellung eines schwer kranken Tschetschenen nach Polen**, wodurch er an der Fortführung seiner in Österreich begonnen medizinischen Behandlung gehindert wurde. (vierter QB Wien 2)

Nicht geklärt werden konnte die Frage welche Bedeutung dem Vermerk „**beschränkt flugtauglich**“ zukommt und wer im Fall eines Gesundheitsrisikos die Verantwortung trägt. (vierter QB Wien 3)

In einem Fall wurde bei der Äußerung von Selbstmordgedanken am Tag vor der Abschiebung auf die Verlegung in die **Sicherheitszelle zurückgegriffen anstatt psychologische Hilfe** heranzuziehen. (vierter QB Wien 3)

## VII. Beobachtungen in Zusammenhang mit Art 8 EMRK

Die Kommissionen nehmen regelmäßig Anstoß an Entscheidungen in Zusammenhang mit Art 8 EMRK. Das betrifft sowohl Inschubhaftnahmen, wie auch Maßnahmen in der Schubhaft selbst und selbstverständlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Ein wesentlicher Auslöser für die Fehlleistungen dürfte in der Personalpolitik zu finden sein. Wie schon Eingangs bemerkt wurde, wird für die Bearbeitung von existentiellen Entscheidungen, bei denen komplexe Abwägungsentscheidungen zu treffen sind - wie z.B. Ausweisungen, Abschiebungen, Aufenthaltsverboten, udgl. - **rechtliches Laienpersonal** herangezogen. Insofern ist es nicht verwunderlich wenn die Kommission Wien 2 in ihrem ersten QB darauf aufmerksam macht, dass „... erneut die Frage der Eingriffe in das Recht auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 ERMK durch Abschiebungen und Schubhaft“ aufgetaucht ist. Den Einzelberichten der Kommissionen ist u.a. zu entnehmen, dass Bescheide nicht selten mit Standardbegründungen versehen sind und **auf Fragen der Minderjährigkeit von Menschen nur ungenügend bis gar nicht** eingegangen wird. Die Kommission Wien 3 hat in ihrem ersten QB ergänzend dazu festgehalten, , dass weiterhin **wissenschaftlich nicht fundierte Gutachten zur Altersfeststellung** verwendet würden. Auch die Kommission Kärnten-Steiermark vermerkt in ihrem vierten QB, dass die überkommene Feststellung des Alters mittels **Handwurzelröntgen** nach wie vor praktiziert wird.

Die Kommission Wien 2 ist in ihrem dritten Quartal auf einen besonders gravierenden Fall gestoßen und hat deshalb einen Dringlichkeitsbericht verfasst. Wie schon im Jahresbericht des MRB zusammengefasst wurde, kam die Kommission zu folgenden Schlussfolgerungen:

Beim Besuch des PAZ Eisenstadt traf die Kommission auf zwei minderjährige Schubhäftlinge. Es handelte sich dabei um S. aus Guinea und P., der, obwohl serbischer Staatsbürger, von Geburt an in Österreich lebt.

Im Gespräch, sowie aus den Akten ergab sich, dass S. entgegen seinen eigenen Behauptungen und ohne Durchführung einer Untersuchung zur Altersfeststellung von der Volljährigkeit seitens der Behörde ausgegangen wurde. S. kam 2006 als Asylwerber nach Österreich, gegen ihn wurde ein 10-jähriges Aufenthaltsverbot aufgrund fehlender behördlicher Meldung, illegaler Einreise und Beschäftigung, verhängt.

Der 17-jährige P. befand sich in Anschlusschubhaft, nachdem er für die Dauer von vierzehn Monate eine Strafhaft verbüßt hatte. Neben der strafgerichtlichen Verurteilung erging auch ein auf 7 Jahre beschränktes Aufenthaltsverbot. Aus Sicht der Kommission berücksichtigte die Behörde bei Erlassung des Aufenthaltsverbotes in einem unzureichendem Maße Art. 8 EMRK. Die Abschiebung einer minderjährigen Person in seinen „Heimatstaat“, in dem er über keinerlei soziale wie familiäre Kontakte verfügt, dessen Sprache er nicht spricht und welches er lediglich aus zwei Urlauben kennt, erscheint mehr als bedenklich.

Um eine Verletzung von Art. 8 EMRK auszuschließen, ergeht die Anregung im Fall P. das Aufenthaltsverbot zu widerrufen. Es sei überdies die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie des EGMR in ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen. Verwiesen wird zusätzlich auf einen

möglichen strukturellen Mangel, da ähnliche Beobachtungen (Nichtberücksichtigung höchstgerichtlicher Judikatur) bereits im DB der Kommission III vom 11.04.2008 zu finden seien.

### VIII. Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Eklatante Defizite hat die Kommission Oberösterreich-Salzburg in ihrem ersten QB bei der Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen aufgedeckt. Auf einen kurzen Nenner gebracht erfolgt die Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen weder rasch noch unabhängig. Erhebliche strukturelle Defizite, die an einzelnen Beispielen im Bericht zum LPK Oberösterreich (10. Bericht 2008) und im Bericht zur PI Bad Ischl (8. Bericht 2008) anschaulich zu Tage treten, verhindern eine umfassende, transparente und unabhängige Klärung von Misshandlungsvorwürfen (vgl. aber internationale und verfassungsrechtliche Vorgaben in Art 12 – 14 der UN-Konvention gegen die Folter und Art 3 EMRK).

Die Kommission begründete ihre Einschätzung im Rahmen der menschenrechtlichen Beurteilung folgendermaßen: „Die Art 12 – 14 der UNO-Konvention gegen die Folter (CAT) verpflichten alle Vertragsstaaten dazu, jeden behaupteten oder auf Grund der äußeren Umstände (Waffengebrauch etc) möglichen Fall der Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auf Grund einer formlosen Beschwerde oder von Amtswegen durch ein unabhängiges Organ in **umfassender und transparenter** Weise zu untersuchen, das Ergebnis zu veröffentlichen, dem Opfer im Fall einer Verletzung Schadenersatz oder eine sonstige angemessene Wiedergutmachung zu gewähren und durch entsprechende Ausbildungs- und Präventionsmaßnahmen sicherzustellen, dass ein ähnliches Fehlverhalten in Zukunft vermieden wird. Auch die Judikatur des EGMR zu Art 3 EMRK verlangt, dass jede mögliche Verletzung dieser Bestimmung **in möglichst effizienter** Weise von **einer unabhängigen** Instanz untersucht wird (vgl dazu Band 3 Schriftenreihe Menschenrechtsbeirat ‚Die Polizei als Täter‘, 2007 S 22 ff).

Folgende von der Kommission aus Anlass der Akteneinsicht beobachteten Vorgangsweisen können diesen Vorgaben nicht entsprechen.

- fehlende Einvernahmen aller betroffenen BeamtInnen
- Einvernahmen der betroffenen BeamtInnen ausschließlich durch BeamtInnen derselben Dienststelle (wenn auch teilweise durch Vorgesetzte)
- Liegenlassen der Anzeige ohne unverzügliche Weiterbearbeitung durch die übergeordnete Dienststelle und verspätete Anzeigeerstattung
- Erstattung einer Anzeige mit dem Kommentar, dass nach Meinung der anzeigenden Stelle rechtmäßig vorgegangen worden sei
- passives Abwarten der Ergebnisse einer an die StA erstatteten Anzeige ohne sichtbare weiteren Schritte); kein Abschluss der Akten
- Erledigungsanfragen/Urgenzen an Stellen, an die die Anzeige gar nicht erstattet wurde
- fehlende Ermittlungen durch Gericht/StA und Rücksendung des Aktes zu „zweckdienlichen Ermittlungen“ an die anzeigende Stelle sowie Unterbleiben dieser Ermittlungen unter Bezugnahme auf den Erlass GZ 64.000(231-II/20/00)
- fehlende medizinische Dokumentation von auf Lichtbildern festgehaltenen Verletzungen

- unvollständige Erledigungen der Anfragen des Gerichtes (Mitteilung, dass lediglich Computerausdrucke von Fotos im Akt seien, ohne weitere Nachforschungen, wo sich die Originaldateien befinden)
- keine unverzügliche, möglichst binnen 24 Stunden erfolgende Anzeigenerstattung an die StA (vgl. Erlass des BMI vom 20.11.2000 GZ 64.000/231-II/20/00): Vorfall am 28.3.2006, Misshandlungsvorwurf am 30.3.2006, Anzeige an die StA 30.5.2006 Vorfall am 13.4.2006, Misshandlungsvorwurf bei Einvernahme am 15.4.2006, Anzeige an StA am 24.5.2006; Vorfall am 14.8.2007, Anzeige des VRMÖ über Misshandlungsvorwurf ans PAZ Wien am 20.8.2007, Anzeige an die StA am 27.9.2007) Vorfall und Misshandlungsvorwurf am 8.11.2007, Anzeige an die StA am 19.11.2007
- Eigene Tätigkeiten betreffend den Misshandlungsvorwurf bzw. – verdacht haben sich auf dessen Dokumentation und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken. Bei diesen Maßnahmen ist, entsprechend dem Erlass vom 4.12.1996 GZ 63.220/120-II/20/96, für die unverzügliche Beiziehung einer anderen Dienststelle oder, insbesondere wenn Beweisverlust droht, zumindest von an der Amtshandlung nicht beteiligten BeamtInnen zu sorgen (vgl. Erlass des BMI vom 20.11.2000 GZ 64.000/231-II/20/00). Vor der Anzeige an die StA, die 6, bzw. 9 Wochen nach dem Vorfall erfolgte, Stellungnahmen, die teilweise selbständig ohne Befragung erstellt wurden. Diese Stellungnahmen waren Teil der Anzeige an die StA, die kurz darauf nach § 90 Abs 1 StPO vorging.
- Keine unverzügliche Meldung an die BIA, wie sie im Erlass des BMI vom 5.3.2003 GZ 85.603/100-BIA/03 vorgesehen ist. Vorfall in der Nacht 14./15.4.2007, Misshandlungsvorwurf am 16.4.2007, Anzeige bei StA am 17.4.2007 und Verständigung der BIA 20.4.2007; keine Informationen über Verständigung der BIA aus dem Akt ersichtlich, Vorfall und Misshandlungsvorwurf am 8.11.2007, Meldung an BIA am selben Tag wie Anzeige an die StA am 19.11.2007.“

Der Menschenrechtsbeirat befasst sich in einer eigens eingerichteten AG intensiv mit Fragen der Aufarbeitung von Misshandlungsvorfällen. Angesichts der Beobachtungen der Kommission scheint ein **dringender Handlungsbedarf** gegeben zu sein.

## IX. Sonderthematiken, insbesondere Supervision für Beamt/inn/e/n

Schließlich ist auf Vermerke in den QB der Kommissionen einzugehen, die nicht unter die vorgenannten Punkte eingeordnet werden konnten.

Die Kommission Kärnten-Steiermark zeigt in ihrem dritten QB auf: „Beim Besuch der JA Jakomini offenbarte sich einmal mehr (wie bereits vereinzelt bei vorigen Gesprächen in Justizanstalten dokumentiert) **das Anlegen von Handschellen bzw. die Intensität dieser Maßnahme als Problembereich**. Zweifelsohne sind derartige Maßnahmen als Sicherungsmaßnahme zulässig und notwendig, das Zufügen von Schmerz oder gar Verletzungen durch zu enges Anlegen von Handschellen ist jedoch aus menschenrechtlicher Hinsicht jedenfalls als bedenklich zu bezeichnen und steht nicht im Einklang mit Art. 3 MRK.“ Dieselben Bedenken formulierte sie auch in ihrem vierten QB.

Die Kommissionen Kärnten-Steiermark und Oberösterreich-Salzburg haben in ihren QB übereinstimmend eine professionelle und **unabhängige psychologische Betreuungsstruktur für Beamt/inn/e/n** als äußerst wünschenswert erachtet. Dabei wird auf

zu befürchtende Folgewirkungen auf das gesundheitliche Wohl der Beamt/inn/en wie auch auf die Behandlung von Parteien hingewiesen.